



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

**Assemblée générale
Generalversammlung
General Assembly**

**SG-18087-AG 13/14.1
Sitzungsdokument 3
20.08.2018**

Original: EN

13. TAGUNG

Neuer Anhang H zum COTIF

Vorschlag zur Änderung des Übereinkommens und der Erläuternden Bemerkungen

Stellungnahme des CIT



CIT, Weltpoststrasse 20, CH-3015 Bern

OTIF

Herrn François Davenne
Generalsekretär
Gryphenhübeliweg 30
3006 Bern

Weltpoststrasse 20
CH-3015 Bern
T. +41 (0)31 350 01 90
F. +41 (0)31 350 01 99
info(at)cit-rail.org
www.cit-rail.org

Bern, 2018-07-27

Ref. E116

Traité par / Bearbeitet durch / Contact: Nina Scherf
Téléphone / Telefon / Telephone: +41 (0)313 500 194
E-mail: nina.scherf(a)cit-rail.org

Neuer Anhang H zum COTIF

Sehr geehrter Herr Generalsekretär,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den Dokumenten, die wir vom Sekretariat der OTIF zum neuen Anhang H über den sicheren Betrieb von Zügen im internationalen Verkehr (Ref. SG-18039-AG 13/14.1) erhalten haben und die der Generalversammlung der OTIF am 25. und 26. September 2018 vorgelegt werden, Anmerkungen machen zu dürfen.

Im Allgemeinen begrüßt das Internationale Eisenbahntransportkomitee („CIT“) die Idee eines neuen Anhangs H zur Förderung der Interoperabilität des Eisenbahnsystems über die EU hinaus.

Wir möchten die Aufmerksamkeit jedoch auf nachstehende Punkte in Artikel 7 (Sicherheitsmanagement und Zugbetrieb) dieses neuen Anhangs H lenken.

Das CIT ist besorgt darüber, dass Artikel 7 § 3 Infrastrukturbetreiber und Eisenbahnunternehmen verpflichtet, durch Zusammenarbeit dafür zu sorgen, dass die Züge unter ihrer Verantwortung im internationalen Verkehr sicher betrieben werden. In dieser Hinsicht geht der neue Anhang H über den Wortlaut in der EU-Sicherheitsrichtlinie 2016/798 hinaus (siehe insbesondere Erwägungsgrund 7 und Artikel 4 § 3 Buchst. a)).

Das CIT ist sich bewusst, dass eine Zusammenarbeit zwischen Infrastrukturbetreibern und Eisenbahnunternehmen für den sicheren Zugbetrieb notwendig sein kann, aber gemäß der europäischen Gesetzgebung nur, „wann immer das zweckmäßig ist“.

Darüber hinaus führt der Wortlaut des § 3 zu Unsicherheiten hinsichtlich der genauen Aufgaben- und Verantwortungsteilung zwischen Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreibern in Bezug auf die Sicherheit. Das CIT geht davon aus, dass dies zu Streitigkeiten über die Haftung bei Unfällen führen kann.

Aus diesem Grund schlägt das CIT vor, § 3 aus Artikel 7 zu streichen und § 2 wie folgt anzupassen:

Artikel 7

Sicherheitsmanagement und Zugbetrieb

§ 1 Eisenbahnunternehmen dürfen Züge nur innerhalb des in ihren Sicherheitsbescheinigungen spezifizierten Tätigkeitsgebiets betreiben.

§ 2 Die am Betrieb von Zügen im internationalen Verkehr beteiligten Infrastrukturbetreiber und Eisenbahnunternehmen müssen alle in Verbindung mit ihren Aktivitäten stehenden Sicherheitsrisiken kontrollieren und zu diesem Zwecke, wann immer es zweckmäßig ist, miteinander kooperieren.



~~§ 3 Die am Betrieb von Zügen im internationalen Verkehr beteiligten Infrastrukturbetreiber und Eisenbahnunternehmen haben durch Zusammenarbeit sicherzustellen, dass die im internationalen Verkehr unter ihrer Verantwortung stehenden Zügen sicher betrieben werden.~~

§ 34 Die am Betrieb von Zügen im internationalen Verkehr beteiligten Infrastrukturbetreiber und Eisenbahnunternehmen haben ihr Sicherheitsmanagementsystem einzurichten und dessen korrekte Anwendung in Übereinstimmung mit diesen Einheitlichen Rechtsvorschriften zu kontrollieren.

Mit freundlichen Grüßen

Cesare Brand
Generalsekretär

Nina Scherf
Leitende Rechtsberaterin